

Das Kölner Beschneidungsurteil und seine Folgen für die Behandlung von Minderjährigen

Autor Prof. Dr. Thomas Ratajczak



© wavebreakmedia ltd

Das Urteil des Landgerichts Köln vom 7.5.2012 – 151 Ns 169/11 – zur Beschneidung männlicher Jugendlicher (Zirkumzision) aus religiösen Motiven – schlägt hohe Wellen. Es ist in der Tat ein hochproblematisches Urteil, beruht es doch ersichtlich im Wesentlichen auf einer in der juristischen Literatur nur als Mindermeinung und in der Rechtsprechung bisher überhaupt nicht vertretenen Auffassung. Das Urteil trifft aber dennoch einen wunden Punkt: Wie soll die Rechtsordnung mit Behandlungsmaßnahmen bei Minderjährigen umgehen, die medizinisch nicht (zwingend) indiziert sind?

Der Fall selbst endete für den angeklagten Arzt mit einem Freispruch, der in seiner Kölner Praxis die Beschneidung bei dem damals vier Jahre alten Jungen auf Wunsch seiner muslimischen Eltern vorgenommen hatte. Grund für den Freispruch: Das Landgericht Köln hielt ihm einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zugute (§ 17 StGB). Die Rechtmäßigkeit von Knabenbeschneidungen aufgrund Einwilligung der Eltern werde in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt, es gebe Gerichtsurteile, welche inzident von der Zulässigkeit fachgerechter, von einem Arzt ausgeführter Beschneidungen ausgingen. Er habe es daher nicht besser wissen können.

Das nützt dem muslimischen Arzt aber nur für den konkreten Fall, nicht für seine weitere Praxistätigkeit. An den Krankenhäusern wird die Beschneidung aus religiösen Motiven derzeit meist abgelehnt und – wenn schon – dann wegen Phimose durchgeführt.

Denn eine Beschneidung männlicher Minderjähriger aus religiös motivierten Gründen ist nach Ansicht des Kölner Landgerichts eine strafbare vorsätzliche Körperverletzung. Dass dies bei Muslimen und Juden Ritus ist – bei den Juden begründet auf das 1. Buch Mose, Kapitel 17, Vers 12 (Beschneidung am 8. Lebensstag), bei Muslimen gibt es zwar kein entsprechendes Gebot im Koran, sie ist aber als Sunna weit verbreitet –, spielt nach Ansicht des Gerichts keine Rolle. Die elterliche Einwilligung reiche für einen solchen Eingriff nicht aus. Die Beschneidung laufe dem Interesse des Kindes, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können, zuwider. Das würde in Deutschland bedeuten, zuzuwarten, bis der Knabe 14 Jahre alt ist.

Eines der Argumente für diese Betrachtungsweise liegt darin, dass die Zirkumzision nicht wieder rückgängig gemacht werden könne, also einen unwiederbringlichen Verlust darstelle.

Damit wirft das Gericht – ohne dies allerdings zu erkennen – die Frage auf, wie weit die Einwilligung der Eltern bei der Behandlung von Kindern trägt. Darf man einem kleinen Mädchen Ohrlöcher stechen? Darf man Bisskorrekturen bei Minderjährigen vornehmen, die nur das Ziel haben, das spätere Aussehen zu optimieren? Wie sieht es mit der operativen Versorgung sog. Segelohren aus? Was gilt für medizinisch nicht zwingend indizierte, was für medizinisch nicht indizierte (aber auch nicht kontraindizierte) Behandlungen?

Wenn die Eltern das nicht entscheiden dürfen sollen, wer dann?

Das Stechen der Ohrlöcher ist zweifellos Körperverletzung und keine übliche Veränderung, was man schon mit der Kontrollüberlegung überprüfen kann, dass der Eingriff gegen den Willen von Kind und Eltern durchgeführt würde. Eine kleines Mädchen kann in einen solchen Eingriff auch nicht wirksam einwilligen, das können nur seine Sorgeberechtigten, also i.d.R. die Eltern. Notwendig ist das Ohrlochstechen keineswegs, das Kind wird auch nicht ausgegrenzt, wenn es ohne Ohrstecker rumläuft (ganz anders als der jüdische Knabe). Soll der Kieferorthopäde mit Behandlungen zuwarten, welche die Gesichtsanatomie optimieren, bis der Patient selbst 18 Jahre alt ist, sich also in seiner Behandlung nur auf die Behebung bzw. Prävention von Dysfunktionalitäten beschränken? Keine Extraktionstherapie mehr, weil die Eltern darin (unwiederbringlicher Verlust!) gar nicht wirksam einwilligen können?

In der juristischen Literatur herrscht über die Rechtfertigung von Behandlungen bei Kindern zunehmend Streit. Wer die Zirkumzision von Knaben rechtfertigt, müsse auch die Beschneidung von Mädchen, wie sie in Afrika gang und gäbe ist (und die man besser Genitalverstümmelung nennt), als gerechtfertigt ansehen.

Verkannt wird dabei, dass es einen großen Bereich des Lebens gibt, in dem man sozial adäquates Verhalten zulassen muss und nicht mit Strafandrohungen sanktionieren sollte. Das Recht kommt ohne Wertungen nicht aus. Als man Lippen-Kiefer-Gaumenspalten nicht operieren konnte, haben die Menschen mit ihnen gelebt. Seit man sie beheben kann, werden sie behoben, weil das für den Betroffenen besser ist. Muslime und Juden können sich auf einen uralten Konsens berufen, dass die Beschneidung in ihren Kreisen sozial adäquat ist. Das muss eine Rechtsordnung hin-



© Sascha Burkard

nehmen. Es ist grundsätzlich auch nicht Sache des Staates, sich in die Vorstellungen der Eltern und deren Schönheitsideale einzumischen. Kosmetische Eingriffe bei Minderjährigen generell zu verbieten, wurde erst im Mai 2012 von den Gesundheits- und Justizministerien des Bundes und der Länder abgelehnt. Man sollte m.E. darauf vertrauen, dass in diesem Bereich demnächst wieder Vernunft einkehrt und die Entscheidung des Landgerichts Köln eine Einzelmeinung bleiben wird. Bisher hat die Rechtsprechung in diesem Bereich nur Beschneidungen durch Nichtmediziner unter unsterilen Bedingungen beanstandet (LG Frankenthal, 14.09.2004 – 4 O 11/02 –), aber unter normalen Umständen sogar bejaht, dass der Sozialhilfeträger dem hilfebedürftigen Kind muslimischen Glaubens eine einmalige Leistung aus besonderem Anlass durch Übernahme der Kosten für die Beschneidung durch einen Arzt gewährt (OVG Niedersachsen, 23.07.2002 – 4 ME 336/02 –). Der Staat soll eine strafbare Körperverletzung auch noch bezahlen? Weiter auseinander können die Positionen eigentlich nicht gehen – wobei man die Position des LG Köln als „abseits“ bezeichnen muss. Meine Empfehlung: Vorerst an den üblichen Therapien in Abstimmung mit den Eltern festhalten.

_Kontakt **cosmetic** dentistry

Prof. Dr. Thomas Ratajczak

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Justitiar des BDIZ EDI
Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER Rechtsanwälte
Berlin · Essen · Freiburg im Breisgau · Jena · Meißen · München · Sindelfingen
Posener Straße 1
71065 Sindelfingen
Tel.: 07031 9505-18
(Frau Balda)
Fax: 07031 9505-99
E-Mail: ratajczak@rpmed.de
www.rpmed.de



ANZEIGE



Internationale Fotokunst für Ihre Praxis

Fotografie schafft Behaglichkeit, lenkt ab und entspannt.

Geben Sie Ihren Patienten den Raum, der Ihre Qualitätsansprüche widerspiegelt.

Wir beraten Sie gerne persönlich. Individuell. Deutschlandweit.



gllry.com

Tel.: +49 (0)89 - 416 169 650
info@gllry.com www.gllry.com